

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kurz Gruppe für die Erbringung von Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als „AGB“) gelten für alle zwischen uns, den Unternehmen der Kurz Unternehmensgruppe, insbesondere der Brigitte Kurz, Brennstoffe-Transporte-NBT (nachfolgend bezeichnet als „**Kurz**“, „**wir**“, „**uns**“) und Ihnen als unseren Kunden (nachfolgend bezeichnet als „**Kunde**“, „**Sie**“, „**Ihnen**“) geschlossenen Verträge, die die Erbringung von Dienstleistungen Schwertransporte und Straßen- oder Baustellenreinigungen zum Gegenstand haben (nachfolgend bezeichnet als „**Auftrag**“).
- 1.2 Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, die die Erbringung von Dienstleistungen Schwertransporte und Straßen- oder Baustellenreinigungen zum Gegenstand haben, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Alle zwischen dem Kunden und uns im Zusammenhang mit dem Auftrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB, unserer Auftragsbestätigung und unserer Annahmeerklärung.
- 1.4 Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden akzeptieren wir grundsätzlich nicht. Dies gilt auch, wenn wir der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, uns mit der Durchführung von Dienstleistungen in den Bereichen Schwertransporte und Straßenreinigung (nachfolgend bezeichnet als „**Dienstleistungen**“) zu beauftragen.
- 2.2 Die Präsentation und Bewerbung von Dienstleistungen auf unserer Webseite oder sonstigen Medien stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern eine Einladung an den Kunden, die beschriebenen Dienstleistungen zu beauftragen.
- 2.3 Die Angebote von Kurz sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Erste Angebote oder Kostenvoranschläge werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenlos abgegeben. Kurz behält sich vor, für weitere Konzepte, Angebote oder Kostenvoranschläge sowie für Entwurfsarbeiten dann eine angemessene Vergütung zu berechnen, wenn ein Auftrag nicht zustande kommt.

- 2.4 Mit dem Absenden eines Auftrags per Post, E-Mail, Fax an unsere Faxnummer oder per telefonischer Beauftragung geben Sie ein rechtsverbindliches Angebot ab. Sie sind an das Angebot für die Dauer von zwei (2) Wochen nach Abgabe des Angebots gebunden. Kurz hat das Recht, das Angebot innerhalb von fünf (5) Werktagen durch eine Auftragsbestätigung anzunehmen. Mit dieser Auftragsbestätigung (postalisch, per E-Mail, per Fax oder telefonisch) kommt der Vertrag für beide Parteien – Kunde und Kurz - verbindlich zustande.
- 2.5 Sollte die Durchführung der vom Kunden gewünschten Dienstleistung nicht möglich sein, sieht Kurz von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Kurz wird den Kunden darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 2.6 Sonstige Nebenleistungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

3. Vorkassezahlung

Bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung von Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behalten wir uns vor, die Dienstleistung erst nach Erhalt der vereinbarten Vergütung zu erbringen (nachfolgend bezeichnet als „**Vorkassevorbehalt**“). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir den Kunden unverzüglich darüber unterrichten oder in unserem Angebot entsprechend aufführen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sämtliche Preisangaben in Bezug auf unsere Dienstleistungen verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer.
- 4.2 Der Preis ist für die geschuldete Dienstleistung in voller Höhe zu leisten. Rückerstattungen bei schuldhafter Nichtannahme der Dienstleistung erfolgen nicht.
- 4.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, seine Gegenansprüche werden entweder von Kurz nicht bestritten oder sind rechtskräftig festgestellt. Sie sind zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen
- 4.4 Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertrag herrührt.

5. Rechte und Pflichten von Kurz

- 5.1 Kurz ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Kurz verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Kurz verpflichtet sich insbesondere, allgemein und im Besonderen geeignete Reinigungs- und Transportmittel, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen TÜV- und UVV-geprüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich Kurz, allgemein und

im Besonderen geeignetes Bedienungspersonal (Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.

6. Besondere Regelungen für Straßen- und Baustellenreinigungsleistungen

- 6.1 Den Kosten für die Durchführung der Straßen- und Baustellenreinigung sind die Kosten für die An- und Rückfahrt von dem Einsatzort hinzuzurechnen.
- 6.2 Sofern Kurz Gebühren oder sonstige Kosten durch die Entsorgung des aufgenommenen Schmutzes oder des aufgenommenen Abfalls entstehen (wie etwa Deponiegebühren oder sonstige Entsorgungskosten), sind diese den Einsatzkosten hinzuzurechnen und werden dem Kunden zusätzlich in der angefallenen Höhe in Rechnung gestellt.

7. Besondere Regeln für (Schwer-)Transportleistungen

- 7.1 Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbes. mittels besonderer Transporthilfsmittel einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden transportbedingten Zwischenlagerung. Schwergut wird regelmäßig unverpackt und unverplant transportiert.
- 7.2 Kurz schuldet das Verpacken und Verplanen des Ladegutes sowie das Laden und Entladen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.3 Die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten im öffentlichen Straßenverkehr bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde, insbesondere gemäß §§ 29 III und § 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO. Es können auch weitere Sondernutzungsgenehmigungen nach Straßen- und Wegerecht oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich sein. Diese auf die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten gerichteten Verträge werden ausschließlich unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren hat der Kunde gem. Ziff. 7.10 zu tragen.
- 7.4 Für den Fall, dass für die die Durchführung des Schwertransports verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. Begleitung durch Polizei oder Verwaltungshelfer) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen diese auf die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten gerichteten Verträge auch unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen.
- 7.5 Kurz verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gem. Ziff. 7.4 rechtzeitig nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beantragen und dem Kunden unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Durchführung des Schwertransports zu informieren, die den Transportablauf behindern oder erschweren könnten.
- 7.6 Für den Fall, dass nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder

eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind, ist Kurz berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche entfällt, wenn Kurz die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat.

- 7.7 Sofern sich vor oder während der Durchführung des Transports herausstellt, dass die Durchführung des Transports mit einer Gefahr für Personal und/oder Dritte, Ladegut oder die Ausrüstung zu rechnen ist, ist Kurz berechtigt, den Transport unverzüglich zu unterbrechen. Die durch eine Gefahr bedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die Hinderungsgründe trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren. Sofern die Unterbrechung des Transports witterungsbedingt ist, bleibt der Vergütungsanspruch von Kurz bestehen. Bei witterungsbedingter Absage des Transports vor Durchführung gilt Ziffer 7.6.
- 7.8 Maßgebend für die Leistung von Kurz ist der jeweilige Transportauftrag bzw. die Vereinbarungen im internat. Frachtbrief.
- 7.9 Kurz stellt gegebenenfalls notwendiges Personal zur Einweisung, Hilfe oder sonstiger Tätigkeit zur Verfügung. Das Personal ist in den Vergütungssätzen für die Transportdienstleistungen grundsätzlich berücksichtigt. Kurz behält sich vor, im Einzelfall weiteres Personal (z.B. Beifahrer) auch nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tagesätzen) abzurechnen. Die Vergütungspflicht beginnt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Abfahrt des Hebe- oder Transportfahrzeuges vom Betriebshof von Kurz und endet mit dessen Rückkehr. Sind Stunden- oder Tagesätze vereinbart, gelten diese auch für die An- und Abfahrts- sowie Rastzeiten. Abgerechnet wird bei Stundenätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagesätzen jeder angefangene Arbeitstag.
- 7.10 Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die Kurz in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
- 7.11 Sofern der Kunde Kurz mit der Durchführung eines Schwertransports beauftragt, kann er den Auftrag bis zwei (2) Werktage vor der vertragsgemäßen Durchführung nicht mehr stornieren.
- 7.12 Sofern Kurz für die Anmeldung des Schwertransports Kosten, insbesondere für die Einholung behördlicher Genehmigungen entstanden sind, hat der Kunde u.a. im Fall der Stornierung die angefallenen Kosten diese auch im Falle der Nichtdurchführung des Auftrags zu ersetzen. Hierzu zählen auch die Ausfallkosten, sofern Kurz die geblockten Transportkapazitäten nicht anderweitig vergeben kann.
- 7.13 Zur Versicherung des Gutes ist Kurz nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung zu verstehen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen versichert Kurz zu den an seinem Firmensitz üblichen Versicherungsbedingungen. Im Übrigen obliegt die Versicherung des Gutes dem Kunden.

- 7.14 Durch Entgegennahme des Versicherungsscheines (Police) übernimmt Kurz nicht die Pflichten, die dem Kunden als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat Kurz alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen.

8. Pflichten des Kunden bei der Durchführung eines Schwertransports

- 8.1 Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung von Kurz bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) rechtzeitig und richtig anzugeben.
- 8.2 Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und Kurz von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- 8.3 Der Kunde ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zuwegungen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder auf andere nicht erkennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und eingesetzten Geräte am Einsatzort beeinträchtigen könnten, hat der Kunde hinzuweisen. Kurz weist ausdrücklich auf typische, in der konkreten Lage auftretende Risiken hin, wie Schächte oder Hohlräume bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit der Kunde erkennbar solcher Hinweise bedarf oder diesbezüglich ausdrücklich fragt. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Transportleistung hinsichtlich des zu befördernden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden) hat der Kunde hinzuweisen. Kurz hat auch hierbei die ihm als Betreiber möglichen Hinweise, z. B. auf ihm bekannte typische und besondere Risiken, zu geben, soweit dem Kunden diese nicht erkennbar bekannt sind.
- 8.4 Der Kunde darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung von Kurz dem von ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
- 8.5 Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber Kurz für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 des HGB bleiben hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auftraggebers herrühren, hat er Kurz vollumfänglich freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme von Kurz nach dem USchadG oder anderer vergleichbarer öffentlich-rechtlicher, nationaler oder internationaler Vorschriften hat der Kunde Kurz im Innenverhältnis in vollem Umfange freizustellen, sofern dieser den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.

9. Haftung

- 9.1 Schadenersatzansprüche, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung), können nur geltend gemacht werden
- bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von Kurz;
 - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kurz oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kurz;
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens.
- 9.2 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.
- 9.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt von Kurz nicht verhindert werden kann (hierzu gehören insbesondere unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen wie Staus, Streiks, Unruhen, Unwetter und Naturkatastrophen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, Versorgungskrisen, Arbeitskampfmaßnahmen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), hat Kurz nicht zu vertreten. Sie berechtigen Kurz dazu, die Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben oder zurücktreten.
- 9.4 Besteht die Hauptleistung von Kurz und/oder Transportleistung, so gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung von Kurz für Güterschäden ist in außer in Fällen des qualifizierten Verschuldens gem. § 435 HGB - begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.

10. Datenschutz

Kurz erhebt, verarbeitet und nutzen die personenbezogenen Daten des Kunden, insbesondere die Kontaktdaten zur Abwicklung seiner Bestellung, so auch seine E-Mail-Adresse, wenn er uns diese angeben hat. Zur Bonitätsprüfung kann Kurz Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score- Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Anschrift des Kunden. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO. Details entnehmen Sie bitte unser Datenschutzerklärung unter www.kurzgruppe.com.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von Kurz.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Wenn der Kunde Kaufmann ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kurz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Zur Abtretung eines Anspruchs aus dem Vertragsverhältnis ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kurz nicht berechtigt.

Friolzheim, Mai 2021

Kurz Unternehmensgruppe